

## Satzung des Sustainable Finance-Beirats der Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode

### Präambel

Die Bundesregierung bekennt sich klar zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der VN-Agenda 2030 und den Zielen des Pariser Klimaabkommens. Diese zu erreichen ist eine ambitionierte Aufgabe, zu der auch das Finanzsystem beitragen kann und muss. Finanzakteuren kommt eine entscheidende Rolle zu, wenn es darum geht, die Risiken des Wandels zu tragen und zu minimieren sowie die Transformation der Wirtschaft zur Nachhaltigkeit mit ihren Investitionsentscheidungen zu unterstützen und voranzutreiben.

Das Ziel der Bundesregierung ist es deshalb, Nachhaltigkeit zu einem zentralen Element im Rahmen von Finanzentscheidungen zu machen. Um dies zu erreichen, setzt sie auf die Expertise und Unterstützung von Zivilgesellschaft, Real- und Finanzwirtschaft sowie der Wissenschaft, die sie im Sustainable Finance-Beirat in einem Beratungs- und Dialogforum zusammenbringt.

Bereits in der 19. Legislaturperiode hat die Bundesregierung - gestützt auf einen Beschluss des Staatssekretärsausschusses für Nachhaltige Entwicklung - im Juni 2019 einen Sustainable Finance-Beirat für die Dauer der Legislaturperiode eingerichtet. Eine wesentliche Aufgabe des Sustainable Finance-Beirats bestand darin, die Bundesregierung bei der Entwicklung einer Sustainable Finance-Strategie zu unterstützen und das Thema Sustainable Finance in die Öffentlichkeit zu tragen. Im Februar 2021 legten der Sustainable Finance-Beirat einen Bericht mit 31 Empfehlungen für ein nachhaltigeres Finanzsystem vor. Der Bericht bildete eine Grundlage für die im Mai 2021 vom Kabinett beschlossene Deutsche Sustainable Finance-Strategie.

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht vor, dass die Bundesregierung auf Basis der Empfehlungen des Sustainable Finance-Beirats eine glaubwürdige Sustainable Finance-Strategie mit internationaler Reichweite implementieren wird. Der Sustainable Finance-Beirat soll als unabhängiges und effektives Gremium fortgeführt werden und die Bundesregierung bei der Umsetzung der vielfältigen Maßnahmen des Koalitionsvertrags zum Thema Sustainable Finance beraten.

Auf dieser Grundlage haben das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Umwelt, Nuklearschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) unter Einbeziehung aller betroffenen Ressorts folgende Satzung für die Arbeit des Sustainable Finance-Beirats in der 20. Legislaturperiode erarbeitet:

### § 1 Aufgaben

- (1) Der Sustainable Finance-Beirat (Beirat) berät die Bundesregierung zu Nachhaltigkeitsaspekten im Finanzsystem mit dem Ziel, Deutschland zu einem führenden Standort für Sustainable Finance zu machen. Dies soll dazu beitragen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung der VN-Agenda 2030, die Ziele des Pariser Klimaabkommens und die Ziele anderer internationaler Ab-

kommen mit Bezug zum Umwelt- und Naturschutz, zu Menschenrechten oder anderen Nachhaltigkeitsaspekten zu erreichen und gleichzeitig Finanzmarktstabilität zu wahren. Dies umfasst insbesondere:

- Unterstützung der Bundesregierung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung ihrer Sustainable Finance-Strategie mit nationaler, europäischer und internationaler Reichweite.
  - Beratung der Bundesregierung sowie der Real- und Finanzwirtschaft und anderer Akteure im Markt hinsichtlich ihrer Positionierung zu sowie der Umsetzung und Weiterentwicklung von Vorgaben im Bereich Sustainable Finance in den nationalen, europäischen und internationalen Diskussionen.
- (2) Der Beirat ist grundsätzlich frei bei der Gestaltung seines Arbeits- und Aufgabenspektrums im Bereich Sustainable Finance. Maßgabe ist, dass sich die Arbeit des Beirats an den Zielen der Deutschen Sustainable Finance Strategie sowie am Beratungsbedarf der Bundesregierung orientiert und konkret und handlungsbezogen ist. Bei Bedarf kann die Bundesregierung dem Beirat oder den Arbeitsgruppen des Beirats konkrete Arbeitsaufträge erteilen.

## § 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus maximal 34 Mitgliedern. Die Mitglieder repräsentieren die Finanzwirtschaft, die Realwirtschaft, die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt, das keine Vertretung zulässt. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden und vertreten ihre persönliche Überzeugung. Sie sind allein abstimmungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden bei ihrer Arbeit durch ständige Beobachter/-innen unterstützt. Als ständige Beobachter/-innen kommen Institutionen und Organisationen in Betracht. Die ständigen Beobachter/-innen sind Impulsgeber/-innen für die Diskussion des Beirats und leisten mit ihren Kompetenzen wichtige Beiträge zur inhaltlichen Debatte und Meinungsbildung. Sie haben das Recht, sich zu den Tagesordnungspunkten zu äußern, nehmen aber an den Abstimmungen nicht teil.
- (3) Weitere temporäre Beobachter/-innen und Expert/-innen können auf Einladung des BMF und des BMUV in sehr enger Abstimmung mit dem BMWK und dem BMJ und/oder des/der Vorsitzenden, der/die sich hierzu mit seiner/ihrer Stellvertretung abstimmt, an einzelnen Sitzungen teilnehmen. Als temporäre Beobachter/-innen kommen auch internationale Institutionen in Betracht.
- (4) Die Bundesregierung wird im Beirat vom BMF und vom BMUV vertreten, die sich dabei sehr eng mit BMWK und dem BMJ abstimmen. Sie nehmen an den Sitzungen teil und bringen sich als Impulsgeber ein. Überdies haben Vertreter/-innen inhaltlich betroffener Bundesministerien die Möglichkeit, an den Sitzungen -teilzunehmen und sich einzubringen.

- (5) In allen Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche anderer Bundesministerien berühren, werden diese rechtzeitig und umfassend beteiligt.

### § 3 Berufung und vorzeitiges Ausscheiden der Mitglieder

- (1) Das BMF und das BMUV führen in sehr enger Abstimmung mit dem BMWK und dem BMJ ein öffentliches Interessensbekundungsverfahren durch und bestimmen auf dieser Grundlage die Mitglieder sowie die ständigen Beobachter/-innen des Beirats für die Dauer der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags. Eine Wiederberufung im Falle der Fortführung des Beirats nach Ablauf der 20. Legislaturperiode ist möglich.
- (2) Das BMF und das BMUV können gemeinsam in sehr enger Abstimmung mit dem BMWK und dem BMJ Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Hierüber werden der/die Vorsitzende des Beirats und seine/ihre Stellvertretung umgehend informiert. Die Abberufung wird im Anschluss den anderen Beiratsmitgliedern zur Kenntnisnahme mitgeteilt.
- (3) Ein Mitglied kann auf eigenen Wunsch vorzeitig aus dem Beirat ausscheiden. Es muss sein vorzeitiges Ausscheiden schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Beirats erklären. Das Mitglied gilt mit Ablauf einer dreimonatigen Frist zum Monatsende ab Zugang der Erklärung bei der Geschäftsstelle als ausgeschieden.
- (4) Das BMF und das BMUV können in sehr enger Abstimmung mit dem BMWK und dem BMJ nach Ausscheiden eines Beiratsmitglieds auf der Grundlage des Interessensbekundungsverfahrens eine Person nachnominieren. Unter Beibehaltung der Ausgewogenheit der Interessengruppen gemäß Absatz 1 sollte diese möglichst ähnliche Fachkompetenzen und einen vergleichbaren Erfahrungshorizont wie das ausgeschiedene Mitglied mitbringen.

### § 4 Vorsitz

- (1) Die Mitglieder des Beirats wählen auf gemeinsamen Vorschlag des BMF und des BMUV in sehr enger Abstimmung mit dem BMWK und dem BMJ mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags. Der Vorschlag soll fachliche, persönliche wie auch Gesichtspunkte der Diversität berücksichtigen.
- (2) Vorbehaltlich eines Kommunikationskonzeptes gemäß § 10 Absatz 1 repräsentieren der/die Vorsitzende den Sustainable Finance-Beirat nach außen. Seine/Ihre Sprecherrolle nimmt der/die Vorsitzende in enger Abstimmung mit seiner/ihrer Stellvertretung wahr. Der/die Vorsitzende informiert den Beirat sowie das BMF und das BMUV zeitnah, spätestens aber in der nächsten Beiratssitzung, bei welchen Gelegenheiten er/sie als Sprecher/-in nach außen aufgetreten ist und welche inhaltlichen Positionen er/sie vertreten hat.
- (3) Der/die Vorsitzende leitet im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMUV die Sitzungen. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden übernimmt seine/ihre Stellvertretung die Sitzungsleitung

- (4) Der/die Vorsitzende übernimmt in eigener Verantwortung die Geschäftsführung des Beirats. Dabei wird er/sie effizient organisatorisch und inhaltlich durch eine von BMF und BMUV eingerichtete Geschäftsstelle mit zunächst zwei Mitarbeiter/-innen unterstützt.
- (5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung hat der Beirat umgehend eine Neuwahl für den/die ausgeschiedene/n Vorsitzenden bzw. seine/ihre Stellvertretung durchzuführen. § 4 Absatz 1 gilt entsprechend.

## § 5 Sitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende bestimmt zusammen mit seiner/ihrer Stellvertretung und im Einvernehmen mit dem BMF, dem BMUV und in enger Abstimmung mit dem BMWK und dem BMJ Zeitpunkt und Ort der Sitzungen. Die Sitzungen finden in der Regel viermal jährlich und im abwechselnden Turnus in den Räumen des BMF, des BMUV, des BMWK und des BMJ statt. Sie können alternativ auch per Videokonferenz oder in hybrider Form stattfinden.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt mit mindestens sechs Wochen Vorlauf in elektronischer Form zur Sitzung ein und fordert die Mitglieder auf, bis drei Wochen vor der Sitzung relevante Beratungsgegenstände zu benennen und vorbereitende Unterlagen einzureichen. Unter Einbeziehung der Rückmeldungen, eigener Überlegungen sowie vom BMF und vom BMUV in sehr enger Abstimmung mit dem BMWK und dem BMJ vorgebrachten Beratungsthemen, erstellt der/die Vorsitzende gemeinsam mit seiner/ihrer Stellvertretung die Tagesordnung. Die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen und eine Liste der zusätzlich eingeladenen temporären Beobachter/-innen übersendet der/die Vorsitzende spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder, an die ständigen Beobachter/-innen sowie an alle betroffenen Bundesministerien in elektronischer Form. Themen, die nach dieser Frist benannt, und Unterlagen, die nach dieser Frist versendet werden, können nur einstimmig beschlossen werden. Unterlagen zu angemeldeten informativischen Tagesordnungspunkten können auch bis zu einer Woche vor der jeweiligen Sitzung eingereicht werden.
- (3) Im Anschluss an eine Beiratssitzung erstellt die Geschäftsstelle des Beirats ein Ergebnisprotokoll, das allen Mitgliedern des Beirats sowie allen betroffenen Bundesministerien spätestens drei Wochen nach der Sitzung elektronisch zugesandt wird. Zu Beginn einer jeden Sitzung wird das Protokoll der vorherigen Sitzung verabschiedet.
- (4) Die Bundesregierung kann den Beirat auch außerhalb der Sitzungen zu Einzelfragen konsultieren. Der/die Vorsitzende leitet das Anliegen an die Beiratsmitglieder weiter und organisiert die Beantwortung der Einzelfragen unter Einbezug der erforderlichen Fachkompetenzen der Beiratsmitglieder. Die Antwort auf die Einzelfragen wird dem Beirat zur Abstimmung vorgelegt und das Abstimmungsergebnis protokolliert. Es gilt § 6 Absatz 2 bis 4.

## § 6 Beschlussfassungen

- (1) Beschlüsse des Sustainable Finance-Beirats werden im Rahmen der Sitzungen gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 sind nur Beiratsmitglieder abstimmungsberechtigt. Stellungnahmen und Positionen der ständigen Beobachter/-innen sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und abweichende Positionen auf Wunsch namentlich und mit Begründung in Ergänzung zu den beschlossenen Dokumenten festzuhalten.
- (2) Beschlüsse sind möglichst im Konsens zu fassen, sollen jedoch zumindest einen Kompromiss der Mitglieder widerspiegeln. Sollte eine Abstimmung über einen Beschluss notwendig sein, so ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Fordern mindestens drei Mitglieder eine solche Abstimmung, so ist diese während der Sitzung durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Divergierende Meinungen können zu Protokoll gegeben werden.
- (3) Beschlüsse sollten auf einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage durchgeführt werden, die möglichst mit den Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt wird. Sollte dem Beirat die Entscheidungsgrundlage nicht ausreichen, kann entsprechend § 6 Absatz 4 ein Beschluss außerhalb der Sitzung erwirkt werden. Unbenommen davon sind Ad-hoc-Abstimmungen jederzeit möglich, sofern drei Beiratsmitglieder einen Beschluss erwirken wollen.
- (4) Abweichend von § 6 Absatz 1 können Beschlüsse außerhalb der Sitzungen im schriftlichen Verfahren per E-Mail gefasst werden, wenn eine mündliche Beratung nicht erforderlich oder nicht möglich ist. Es wird mindestens eine Woche zur Prüfung der Beschlüsse eingeräumt. Beschlussanträge können nur über den/die Vorsitzende/n eingereicht werden, der/die diese in Abstimmung mit seiner/ihrer Stellvertretung den Mitgliedern mit entsprechenden Entscheidungsgrundlagen zur Abstimmung vorlegt. Die Mehrheitserfordernisse aus § 6 Absatz 2 gelten entsprechend. Der Beschluss wird entsprechend protokolliert und den Mitgliedern, den ständigen Beobachtern/-innen sowie allen betroffenen Bundesministerien zugeleitet.

## § 7 Arbeitsgruppen

- (1) Für einzelne Fragestellungen und konkrete Themenfelder kann der Beirat Arbeitsgruppen bestimmen, die von Co-Chairs geleitet werden. Die Arbeitsgruppenmitglieder und die Co-Chairs werden von dem/der Vorsitzenden des Beirats nach vorheriger Absprache mit dem BMF und dem BMUV in sehr enger Abstimmung mit dem BMWK und dem BMJ benannt. Die Co-Chairs sind für die Ergebnissicherung in den Arbeitsgruppen verantwortlich. Die übergreifende inhaltliche Koordination obliegt dem/der Vorsitzenden zusammen mit den Co-Chairs.
- (2) Bei Abstimmungen in den Arbeitsgruppen sind nur Beiratsmitglieder abstimmungsberechtigt.
- (3) Die Arbeitsgruppen führen konkrete Arbeitsaufträge des Beirats aus und legen ihre Ergebnisse dem Beirat vor. Die Arbeitsaufträge werden vom Beirat unter Einbeziehung des BMF und des

BMUV sowie in sehr enger Abstimmung mit dem BMWK und dem BMJ festgelegt. Die Arbeitsgruppen können dem/der Vorsitzenden über ihre Co-Chairs eigene Themenvorschläge für die Beiratssitzungen unterbreiten.

- (4) Die Arbeitsgruppen können Sachverständige, die nicht Mitglied des Beirats sind, anhören oder als temporäre Experten/-innen hinzuziehen. Hierüber entscheiden die Co-Chairs im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung. Das BMF, das BMUV, das BMWK sowie das BMJ werden über die hinzugezogenen Sachverständigen und Expert/-innen informiert.
- (5) Die ständigen Beobachter/-innen sowie die betroffenen Bundesministerien werden zu den Arbeitsgruppensitzungen eingeladen und sind aufgefordert, sich mit ihren Fachkompetenzen in die Debatte inhaltlich einzubringen.

## § 8 Stellungnahmen und Empfehlungen

- (1) Der Beirat kann entsprechend § 1 Absatz 2 Stellungnahmen und Empfehlungen an die Bundesregierung abgeben. Um das Anliegen auf die Tagesordnung der Sitzungen setzen zu können, ist das Anliegen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 drei Wochen vor der Sitzung an den/die Vorsitzende schriftlich anzutragen. Der/die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit seiner/ihrer Stellvertretung sowie unter Einbeziehung des BMF und des BMUV in sehr enger Abstimmung mit dem BMWK und des BMJ, ob das Anliegen aufgrund seiner Relevanz für Sustainable Finance auf die Tagesordnung kommt. Die für die Entscheidung notwendigen Beratungsunterlagen sind dem/der Vorsitzenden fristgerecht zuzuleiten. Bezüglich der Beschlussfassung über Stellungnahmen und Empfehlungen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Der Beirat entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über das Format der Stellungnahme oder Empfehlung.
- (2) Stellungnahmen und Empfehlungen können auch schriftlichen im elektronischen Verfahren (E-Mail) beschlossen werden. Der/die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit seiner/ihrer Stellvertretung sowie unter Einbeziehung des BMF und des BMUV in sehr enger Abstimmung mit dem BMWK und des BMJ, ob dem Anliegen aufgrund seiner Relevanz für Sustainable Finance zu diesem Zeitpunkt nachgegangen wird. Bezüglich der Beschlussfassung über Stellungnahmen und Empfehlungen gilt § 6 Absatz 3 und 4 entsprechend. Der Beirat entscheidet per Mehrheitsbeschluss. Der Beirat kann per Mehrheitsbeschluss eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Stellungnahme oder Empfehlung zu erarbeiten und diese entsprechend § 6 Abs. 2 oder 3 zur Entscheidung zu bringen.

## § 9 Kommunikation

- (1) Der Beirat erarbeitet ein Kommunikationskonzept, in dem aufbauend auf den Satzungs Vorgaben geregelt ist, wie der Beirat seine externe Kommunikation gegenüber verschiedenen Interessensgruppen gestaltet. Bis zur Verabschiedung des Kommunikationskonzepts sind entsprechend § 4 Absatz 2 nur der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung berechtigt, den Beirat nach außen zu repräsentieren.

- (2) Über die Satzung hinausgehende interne Kommunikationsprozesse werden in dem Kommunikationskonzept dargelegt.

#### § 10 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Beirats, die Beobachter/innen sowie zusätzlich einbestellte Sachverständige und Expert/-innen sind zur Verschwiegenheit über die Einzelheiten der Beratungen und die vom Beirat oder die von den Bundesministerien als vertraulich gekennzeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet.
- (2) Abweichend hiervon können das BMF, das BMUV, das BMWK und das BMJ mit dem Beirat für die Beiratssitzungen international gebräuchliche Regelungen für die Informationsweitergabe anwenden. Gleiches gilt für die Arbeit in den Arbeitsgruppen.

#### § 11 Erstattung von Reisekosten

Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit auf Antrag die Reisekosten zu den Sitzungen des Beirats nach den geltenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

#### § 12 Satzungsänderungen und Inkrafttreten

- (1) Das BMF und das BMUV können in sehr enger Abstimmung mit dem BMWK und dem BMJ Änderungen dieser Satzung beschließen. Sofern weitere Ressorts inhaltlich betroffen sind, werden auch diese einbezogen.
- (2) Die Satzung tritt am 1. Juni in Kraft.